

Die Beweisführung v. Gladiß' darf, ungeachtet ihrer etwas schwerflüssigen Diktion, als durchaus überzeugend angesprochen werden. Gerade deshalb aber regt sie zu der Frage an, in welcher Weise dieser erste sichere Nachweis einer salischen „Kanzleischule“ in unsere Vorstellungen von der Ordnung des königlichen Urkundenwesens eingereiht werden muß. Auch v. Gl. selbst hat diese Frage berührt (S. 271 ff., besonders S. 273 f.), doch erscheint auch bei ihm noch die „Kanzlei“ als eine vom Kanzler „geleitete Behörde“ (S. 274), eine Vorstellung, gegen die ich im ersten Bande dieser Zeitschrift (1937, 44 ff.) Einwendungen erhoben habe, und zwar in dem Sinne, daß bis zur Entstehung einer selbständigen „cancellaria“ seit der 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts die vermeintliche „Kanzlei nichts anderes ist als ein Aufgabengebiet (Resort) der Hofkapelle, für das unter der Leitung eines den Titel „cancellarius“ führenden Kapellans besonders geschulte Kapelläne eingesetzt wurden“ (a. a. O. S. 50).

Wie begründet diese Einwendungen gewesen sind, läßt sich jetzt auch mit v. Gl.s Hilfe deutlich machen. Ist es doch keineswegs ein Zufall, daß gerade das königliche Stift in Kaiserswerth die Stätte einer „salischen Kanzleischule“ wurde. Denn es steht wenigstens unter Heinrich IV. in einer ganz unmittelbaren Beziehung zur königlichen Hofkapelle, da sein Propst Siegfried in der am 29. Dezember 1071 in Worms für das Stift gegebenen Urkunde ausdrücklich als capellanus noster bezeichnet wird (St. 2751). Diese Urkunde aber ist - wie v. Gladiß gezeigt hat¹⁾ - das letzte Werk des aus Kaiserswerth stammenden Adalbero A, „der bis dahin die Geschäfte der Reichskanzlei geführt hatte, nun aber verschwindet“, um seine Stellung an Adalbero C (Gottschalk) abzugeben, der bereits eine am 11. Dezember 1071 in Goslar ausgestellte Urkunde verfertigt hat (St. 2750). Unter der Voraussetzung, daß auch er dem Verbands des Kaiserswerther Stifts angehört, stellt sich v. Gladiß deshalb den Beginn seiner Tätigkeit in der Weise vor, daß seine Reise an den Hof in Goslar im Auftrage des Propstes erfolgte, um St. 2751 zu erbitten, das von Adalbero A verfaßt, von diesem dem heimischen Stift überbracht worden sei, während Gottschalk selbst Notar wurde. Auch

¹⁾ DA. 3, 134.